

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	German International University
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Design		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☒
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2024

Studiengang 02	Design			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5,3 ¹	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:	WS 2021-23			
Konzeptakkreditierung	☐			
Erstakkreditierung	☒			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

¹ Diese Angabe bezieht sich überwiegend auf Studierenden, die zum Begutachtungszeitpunkt die vorgesehenen Studienanteile der optionalen Double Degree Variante mit der Partnerhochschule (German University in Cairo) an der GIU absolvieren. Zum WiSe 2023/24 wurden erstmalig zwei Studierende ab dem ersten Semester in den Masterstudiengang an der GIU aufgenommen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Design (B.A.)	5
Design (M.A.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Design (B.A.)	7
Design (M.A.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Design (B.A.)	9
Design (M.A.)	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	37
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	41
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	46
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	46
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46
III Begutachtungsverfahren	48
1 Allgemeine Hinweise	48
2 Rechtliche Grundlagen	48
3 Gutachtergremium	49

IV	Datenblatt	50
1	Daten zu den Studiengängen.....	50
2	Daten zur Akkreditierung.....	51
V	Glossar	52
	Anhang.....	53



Ergebnisse auf einen Blick

Design (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Design (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Design (B.A.)

Die international sowie interkulturell ausgerichtete German International University in Berlin erhielt ihre staatliche Zulassung als private Universität im April 2019. Die Studienprogramme orientieren sich an den Erfordernissen der deutschen und internationalen Arbeitsmärkte. Forschung und Lehre sind gegliedert in die Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Design. Der Bachelorstudiengang „Design“ (B.A.) wird an der Fakultät für Design angeboten und passt sich in die spezifisch internationale sowie interkulturelle Ausrichtung der Hochschule ein, welche über das Angebot zeitgemäßer Studienprogramme hinaus eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und Partnerhochschulen im Ausland schafft.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms sind neben dem Erwerb von für die Designmethodik und die Designpraxis relevantem Fachwissen auch der Erwerb der Fähigkeit, Designprozesse zu analysieren, sinnvoll zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, und gelernte Designmethoden anzuwenden. Im Rahmen des Programms können die Studierenden zwischen drei Schwerpunkten wählen: Grafikdesign, Mediendesign und Produktdesign.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein optionales Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Applied Sciences and Arts an der German University in Cairo an. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Design (M.A.)

Die international sowie interkulturell ausgerichtete German International University in Berlin erhielt ihre staatliche Zulassung als private Universität im April 2019. Die Studienprogramme orientieren sich an den Erfordernissen der deutschen und internationalen Arbeitsmärkte. Forschung und Lehre sind gegliedert in die Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Design. Der Masterstudiengang „Design“ (M.A.) wird an der Fakultät für Design angeboten und soll ebenso wie der gleichnamige Bachelorstudiengang die Zusammenarbeit mit deutschen Partnern und Partnerhochschulen im Ausland etablieren und festigen.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms liegen in der sicheren Anwendung der Prinzipien des Designs in einer Vertiefung aus den Bereichen Grafikdesign, Mediendesign oder Produktdesign. Das Studium verbindet dies mit einer fundierten Auseinandersetzung mit multikulturellen Ansätzen, der Fähigkeit zur Entwicklung und Erstellung von Designlösungen im Lichte aktueller Forschungsergebnisse, einer methodischen Herangehensweise an den menschenzentrierten Designprozess und der Umsetzung von Projekten. Gleichzeitig sollen die Studierenden zu einer fundierten und

methodischen Vorgehensweise befähigt sowie in überfachlichen Kompetenzen wie der effektiven mündlichen und schriftlichen Kommunikation in einem multikulturellen Umfeld gestärkt werden.

Im Masterprogramm wird der bereits im Bachelor gewählte Schwerpunkt (Grafikdesign, Mediendesign oder Produktdesign) fortgeführt.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein optionales Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Applied Sciences and Arts an der German University in Cairo an. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Design (B.A.)

Der Studiengang „Design“ (B.A.) wird als fachlich stimmiges Studiengangskonzept wahrgenommen, dass insbesondere internationale Studieninteressierte anspricht.

Neben einer angemessenen Ausbildung in Grundlagenkenntnissen (einschließlich wissenschaftlicher Arbeitsweisen) ist ab dem dritten Semester eine fachliche Vertiefung in einer der drei Studienrichtungen Grafikdesign, Mediendesign und Produktdesign vorgesehen, die durch den verpflichtenden Studienbereich Designtheorie flankiert werden. Auch diese sind fachgerecht konzipiert und bieten eine angemessene Vorbereitung auf ein konsekutives Masterstudium.

Hinsichtlich der Hochschulressourcen und -strukturen stellt das Gutachtergremium fest, dass die im Aufwuchs befindliche GIU bereits eine Absicherung von bestehenden Grundbedarfen erreichen konnte, benennt jedoch gleichzeitig verschiedene Aspekte, die mit steigenden Studierendenzahlen einer angemessenen Weiterentwicklung bedürfen.

Im Doppelabschlussprogramm mit der Partnerhochschule in Ägypten wird ein klarer Mehrwert für zukünftige Bachelorstudierende gesehen, u.a. da dieses ein fest verankertes Mobilitätsangebot eröffnet.

Im Einklang mit dem Profil als internationale und interkulturelle Einrichtung ist die Unterrichtssprache im gesamten Curriculum (B.A. und M.A.) Englisch, d.h. ein Studienabschluss ist in englischer Sprache möglich. Dies wird als besondere Profilierung des Studiengangs hervorgehoben.

Design (M.A.)

Der Studiengang „Design“ (M.A.) setzt sinnvoll auf den gleichnamigen Bachelorstudiengang auf und führt die fachliche Vertiefung in einer der drei Studienrichtungen Grafikdesign, Mediendesign und Produktdesign (von denen zum Begutachtungszeitpunkt Grafikdesign und Produktdesign angeboten werden) fort.

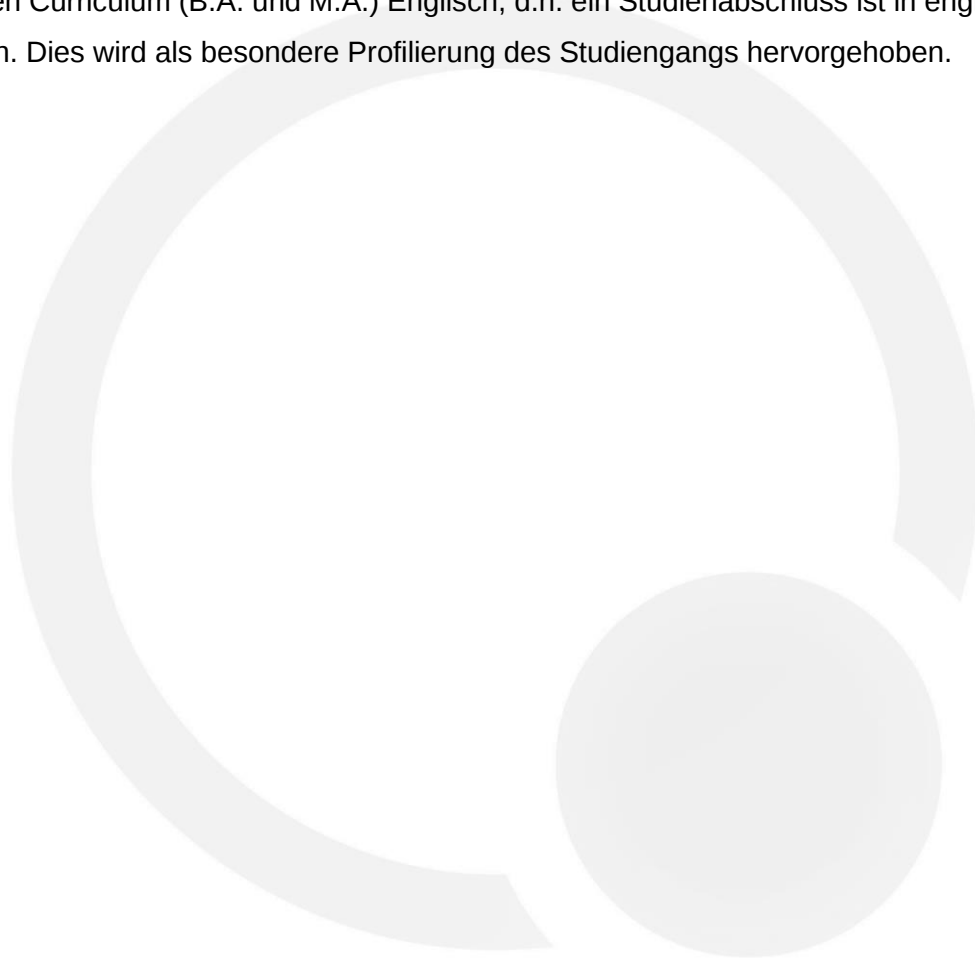
Durch eine sichtbare Projektorientierung im Studiengang kann die gestalterische Ausbildung der Masterstudierenden zielführend fortgesetzt werden, die in eine Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit mündet.

Die zum Begutachtungszeitpunkt von Lehrenden und Studierenden beschriebene Studienpraxis wird als sehr positiv wahrgenommen und zeugt von hohem Engagement aller Beteiligten, wobei vereinzelte Prozesse noch informell zu erfolgen scheinen und eine Einbettung in Strukturen, die sich stellenweise noch im Aufwuchs befinden, noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist. Dies ist vor dem Hintergrund des jungen Alters und des Entwicklungsprozesses der Hochschule

nachvollziehbar. Das derzeitige Betreuungsverhältnis kann als sehr gut bezeichnet werden; hinsichtlich der sächlichen Ressourcen stellt das Gutachtergremium fest, dass eine Absicherung von bestehenden Grundbedarfen bestätigt werden kann und an einer bedarfsorientierten Erweiterung nicht gezweifelt wird.

Das optionale Doppelabschlussprogramm mit der Partnerhochschule in Ägypten wird als attraktive Studiengangsvariante gewertet.

Im Einklang mit dem Profil als internationale und interkulturelle Einrichtung ist die Unterrichtssprache im gesamten Curriculum (B.A. und M.A.) Englisch, d.h. ein Studienabschluss ist in englischer Sprache möglich. Dies wird als besondere Profilierung des Studiengangs hervorgehoben.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert.

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium umfasst gem. Artikel 3 Study- and Examination Regulation vom 1. September 2022 (im Folgenden SER) 7 Semester mit 210 ECTS-Punkten und für das Masterstudium 3 Semester mit 90 ECTS-Punkten.

Gemäß Artikel 2 der General Study- and Examination Regulations vom 28. November 2023 (im Folgenden GSER) führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang wird eine Bachelor-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit drei Monate umfasst (vgl. Artikel 9 SER). Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden gemäß Modulbeschreibung folgende Fähigkeit nachweisen: „(...) to independently demonstrate their abilities to formulate a graphic/media/ product design topic, select relevant literature, apply diverse techniques and methodologies, conduct analysis, assess and introduce solutions to the research problem under study, by working in-depth within interdisciplinary approaches.“

Gemäß Artikel 10 SER wird im Masterstudiengang eine Master-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum sechs Monate beträgt. Laut Modulbeschreibung „students will have to give evidence of their ability of reflecting and designing a complex assignment in the field of Graphic Design, Media Design, and Product Design.“

Gemäß Artikel 3 SER ist der Masterstudiengang konsekutiv konzipiert. Ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der GIU, zuletzt geändert am 01.09.2022 (im Folgenden ZO), formuliert. Die Zulassungsordnung liegt (ebenso wie die GSER) in deutscher und englischer Sprache vor. Die SER liegt in englischer Sprache vor.

Für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang werden neben einem (in- oder ausländischen) Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER oder Bestehen der GIU Englisch Aufnahmeprüfung oder Erreichen einer Mindestpunktzahl von 6 in der IELTS-Prüfung oder einer Mindestpunktzahl von 79 in der TOEFL-iBT-Prüfung) vorausgesetzt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich. Ausländische Zertifikate müssen den Vorschriften der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ entsprechen.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss einer international anerkannten Hochschule oder eines akkreditierten Bachelorstudiengangs mit einem Notendurchschnitt (GPA) von mindestens 3,0 (Deutsche Notenskala). Zudem ist in Abschnitt II der ZO Folgendes geregelt: „Der Bachelor-Abschluss muss der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs entsprechen (im Zweifel entscheidet das Zulassungsbüro) und mindestens 210 ECTS umfassen [...]. Eine Zulassung zum Masterstudiengang kann bedingt erfolgen, falls die Zahl der im Bachelorstudiengang erworbenen ECTS unterschritten ist. In diesem Fall erstellt das Advising Committee der jeweiligen Fakultät einen individuellen Stundenplan, damit die Bewerberin / der Bewerber sowohl ggf. noch fehlende Kompetenzen als auch die erforderliche Gesamtzahl von 300 ECTS (gemäß Bologna-Prozess) erwerben kann.“ Darüber hinaus ist für beide Studiengänge eine dreistufige Eignungsprüfung vorgesehen, die neben einem Design-Portfolio auch eine praktische Prüfung und ein Interview umfasst.

Es werden zudem die gleichen sprachlichen Voraussetzungen wie zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird gemäß Artikel 1 GSER der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen, nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

Zu beiden begutachteten Studiengängen liegt das Diploma Supplement in englischer Fassung vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende jeweilige Studium Auskunft. Dabei wird die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vorlage verwendet. Die Ausstellung des Diploma Supplements ist in Artikel 19 GSER ist verankert. Auf Wunsch kann nach Aussage der Hochschule auch eine deutsche Fassung des Diploma Supplements ausgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang besteht je nach Vertiefungsrichtung aus insgesamt 38 bzw. 39 Modulen. Das dreisemestriges Grundstudium umfasst 17 Module mit Grundlagen in Grafik-, Produkt und Mediendesign sowie Theorie sowie zwei ergänzende Module zur wissenschaftlichen Kommunikation; insgesamt 90 ECTS-Punkte). Das vertiefende Hauptstudium (90 ECTS-Punkte) in einem der gewählten Schwerpunkte erfordert jeweils 18 Module im Bereich Grafik- bzw. Produktdesign und 17 Module bei Mediendesign. Das abschließende Semester beinhaltet das Modul Bachelor-Thesis und -Projekt (zusammen 15 ECTS-Punkte, davon 3 ECTS-Punkte für Besprechungs- und Feedback-Termine) sowie das verpflichtende Praktikum (15 ECTS-Punkte).

Das Modul „Bachelor Project and Thesis“ sowie das Praktikumsmodul umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Die übrigen Module sind überwiegend mit 5 bis 11 ECTS-Punkten kreditiert; je nach Schwerpunkt umfassen einige Module 4 ECTS-Punkte, die Module „Communication and Presentation Skills“ im zweiten Semester sowie „Research Paper Writing“ im dritten Semester umfassen jeweils 2 ECTS-Punkte. In jedem Semester (außer dem 7. Semester mit Praktikum und Abschlussmodul) sind 5 bis 7 Module zu belegen.

Im Masterstudiengang umfasst das Abschlussmodul 30 ECTS-Punkte, zwei Projektmodule im ersten und zweiten Semester umfassen je 22 ECTS-Punkte. Die übrigen vier Module weisen jeweils 4 ECTS-Punkte auf.

Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Angaben zur Verwendbarkeit der Module werden als Fußnote zu Beginn der einzelnen Modulbeschreibungen gemacht (S. 16 im Modulkatalog für den Bachelorstudiengang, S. 10 im Modulkatalog für den Masterstudiengang). Häufigkeit und Dauer der Module ergeben sich implizit aus der Angabe, in welchem Semester (Sommer/Winter sowie Fachsemester) das jeweilige Modul absolviert werden soll.

Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen enthält die SSER, die für den Bachelorstudiengang eine detaillierte Liste an Modulen enthält, die Voraussetzung für spätere Module bilden.

Zur Einordnung der individuell erzielten Gesamtleistung ist im Diploma Supplement eine Tabelle mit statistischen Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen.

Artikel 2 der GSER definiert, dass einem ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden gleichgesetzt werden.

Artikel 3 der GSER hält fest, dass in einem Vollzeitstudium durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester erbracht werden.

Gem. Artikel 2 GSER wird für einen Masterabschluss unter Einbezug des Bachelorstudiums der Erwerb von 300 ECTS-Punkten vorausgesetzt.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 12 ECTS-Punkte; das Abschlussmodul umfasst zudem ein Projekt im Umfang von 3 ECTS-Punkten, sodass laut Modulbeschreibung des Abschlussmoduls insgesamt 15 ECTS-Punkte vergeben werden.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in Artikel 17 GSER sowie in Satz I 2. ZO verankert.

Gemäß Zulassungsordnung können abgeschlossene Studienleistungen anerkannt werden, „wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen.“ Gemäß GSER heißt es, dass „abgeschlossene Studien(teil)leistungen anerkannt [werden], wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen (vgl. Abschnitt V der Lissabon-Konvention). Die Universität erkennt die Übertragung von Studienleistungen für Studierenden an, die Module mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens mit einem "C" an der GIU in akzeptablen Studienbereichen vergleichbar ist.“

Artikel 17 GSER legt ebenfalls fest, dass außeruniversitär erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der zu erwerbenden Studienleistungen angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die erworbenen Kompetenzen mit den auf der Ebene des Universitätsstudiums erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Es besteht ein Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo. Da die Studiengänge nicht nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden, ist das Kriterium *nicht einschlägig*. Auf das Konzept und die Umsetzung des Double Degree wird

insbesondere unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilspruch“ sowie unter § 20 „Hochschulische Kooperationen“ eingegangen.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studienprogramme wurden fachwissenschaftliche Anforderungen und hochschulische Strukturen und Gegebenheiten gleichermaßen diskutiert. Eine zentrale Rolle spielte dabei neben dem Personalkonzept der GIU auch die Funktionsweise der Hochschule hinsichtlich bestehender und geplanter Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten.

Auf den Akkreditierungsbericht, der der GIU am 9. Februar 2024 vorgelegt wurde, hat der Fachbereich am 27. Februar 2024 mit einer Stellungnahme und Nachreichungen reagiert. Dies ist in den folgenden Kapiteln dokumentiert und in der Bewertung und Beschlussempfehlung des Gutachtergremiums berücksichtigt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Gestalterische Kompetenz bedeutet nach Einschätzung der Hochschule die Fähigkeit, Designgrundlagen wie Formen, Körper, Farben, Schriften und Bilder inhaltlich orientiert in Kompositionen und ästhetische Formen zu übersetzen und diese, argumentativ gestützt, anzuwenden. Dabei werden Wahrnehmungen, Nutzererfahrungen und Analyseergebnisse in kommunikative Ergebnisse transferiert, wie z.B. mobile Applikationen, Gebrauchsgegenstände oder Bewegtbildkommunikation.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung wird nach Auskunft der GIU auf verschiedene Weise berücksichtigt, bspw. im bewussten Umgang mit Zeit und Ressourcen. Dies wird durch selbstständiges oder effektives Arbeiten im Team, in analoger oder digitaler Ausführung und stets in grenzüberschreitender Arbeit mit anderen Kulturen gewährleistet. Weiterhin wird vermittelt, im Designsystem zu denken und die Aufgaben unter Marktdruck erfolgreich und pünktlich zu erbringen. Auch wird das Erlangen von Wissen im Hinblick auf lebenslanges Lernen vertieft und geübt. Diese übergeordneten Ziele sind im Bachelor- wie auch im Masterprogramm verankert und werden nach Auskunft der Hochschule mit fortlaufender Bewertung und mit Feedback gefördert. Die Studierenden sollen Selbstverantwortung und Selbstorganisation, durch Gruppenarbeiten aber auch Fairness und Respekt erlernen. Dabei sollen die Auswirkungen der Forschung stetig reflektiert und in einen praktischen Kontext gesetzt werden.

Zu den Qualifikationszielen gehört auch, effektiv in multidisziplinären und multikulturellen Umgebungen zu arbeiten. Im Rahmen des Studiums werden Aufgaben und Probleme der Gesellschaft aus einer ganzheitlichen Sicht betrachtet, die stets unter Berücksichtigung fachlicher und sozialer Aspekte zu lösen sind.

Als Zielgruppe der Studienprogramme beschreibt die GIU vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung anstreben. Die Unterrichtssprache ist im gesamten Curriculum Englisch.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Design (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele umfassen insbesondere die folgenden Kompetenzen: Wissenserwerb durch theoretische und praktische Erfahrungen; das Anwenden von Konstruktionsprinzipien auf den Prozess der Problemlösung; die Durchführung von Design-Experimenten in den Werkstätten und Laboren mit modernen Werkzeugen zur Gestaltung der Bildsprache; das Identifizieren von Zielgruppen und Märkten für ausgewählte Designprojekte; Kompetenzen der Visualisierung und die Fähigkeit zur Entwicklung von Designstrategien und -methoden sowie der Grundlagen einer eigenständigen Designsprache.

Die Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben.

Im Schwerpunkt Grafikdesign wird die theoretische, inhaltliche und philosophische Kommunikation der Medien und der Wissenschaft vertieft. Dazu werden unter anderem folgende Inhalte gelehrt: Corporate Identity und Design, Farbtheorie, Systeme und gestalterische Methoden, Design im interkulturellen Kontext.

Im Schwerpunkt Mediendesign geht es um die digitale Vernetzung auf sozialer, wirtschaftlicher, aber auch grenzüberschreitender Ebene. Hier geht es insbesondere um den Umgang mit Bild, Sound und Raum, es werden aber auch Schwerpunkte im Interaktionsdesign sowie in Video und Film gesetzt.

Im Schwerpunkt Produktdesign wird der Fokus auf die Funktionalität, technische Entwicklung und Ästhetik der Produkte für alle Zielgruppen in den Vordergrund gelegt.

In den Studiengang sind berufsvorbereitende Module integriert, die gezielte Fähigkeiten, wie beispielsweise Präsentationstechniken, für den Arbeitsmarkt entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben zusammengefasste Beschreibung der Qualifikationsziele erfolgt ausführlich im Modulhandbuch des Studiengangs sowie auf der Webseite des Studiengangs und entspricht grundsätzlich

den Ansprüchen der Fachdisziplin an Bachelorstudiengänge im Fach Design. Auch für die jeweilige Vertiefungsrichtung sind die Ziele angemessen wiedergegeben. Der Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen sowie Methodenkompetenzen ist angemessen berücksichtigt.

Berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sind für das Bachelorniveau angemessen beschrieben. Eine Validierung der Ziele kann dabei erst vorgenommen werden, wenn erste Erfahrungen von Absolvent:innen des Studiengangs eingeholt werden.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung betont die GIU im Selbstbericht ihr besonderes internationales Merkmal und die daraus resultierende Befähigung der Studierenden, effektiv in multidisziplinären und multikulturellen Umgebungen zu arbeiten. Dies ist in den Qualifikationszielen zwar erwähnt, sollte nach Einschätzung des Gutachtergremiums aber noch deutlicher betont werden und auch in den Modulbeschreibungen (bspw. durch ein Modul zu interkulturellen Kompetenzen) deutlicher hervorgehoben werden. Als Reaktion auf das gutachterliche Feedback hat die GIU in Aussicht gestellt, den Aspekt internationaler Ansprüche im Zuge der nächsten Aktualisierung des Modulkatalogs klarer herauszustellen. Das Gutachtergremium begrüßt diese Entwicklung.

Darüber hinaus wird der Erwerb von Soft Skills wie Präsentations- und Kommunikationskompetenzen, die Befähigung zur Arbeit in Teams sowie zu kritischer und reflektierter Arbeitsweise angemessen berücksichtigt.

Insgesamt kann die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit dem Fach und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Design (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs werden wie folgt beschrieben: Gestalterische und kommunikative Wissensvertiefung, damit komplexe Probleme im Zusammenhang mit Design adressiert werden können; die Analyse zeitgenössischer Design-Probleme in lokalen und internationalen Kontexten; Weiter- und Neuentwicklung von Designmethoden; die Aneignung von spezialisierten theoretischen Kenntnissen und Forschungstechniken in Grafikdesign, Mediendesign oder Produktdesign; die Implementierung wissenschaftlicher Methoden und aktueller technischer Werkzeuge sowie die Kommunikation eines kritischen Verständnisses von Designfragen in realen Kontexten; die

Herausbildung einer eigenen Haltung und Gestalter-Persönlichkeit im internationalen Kontext und die forschende Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen.

Die Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im Masterstudiengang sind die Qualifikationsziele im Modulhandbuch wie auf der Webseite transparent, ausführlich und einschlägig beschrieben.

Sowohl die fachliche Vertiefung in einer der drei Vertiefungsrichtungen als auch der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung sind dabei berücksichtigt. Aufgefallen ist dem Gutachtergremium jedoch zunächst, dass die Qualifikationsunterschiede zwischen Bachelor und Master noch nicht vollumfänglich sichtbar waren. Dieser Eindruck entstand einerseits durch die insgesamt sehr ähnliche Beschreibung der Ziele im Modulhandbuch zum Begutachtungszeitpunkt, aber auch bei der Beschreibung der möglichen Tätigkeitsfelder auf der Webseite. Auch die im Gespräch betonte Rolle der Absolvent:innen als Moderation an der Schnittstelle zwischen Design und Technik kann nach Einschätzung des Gutachtergremiums im Bachelor betont werden, während im Master die fachliche Spezialisierung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Arbeitsweise im Mittelpunkt stehen sollte. Dabei sollte auch der Anspruch der Persönlichkeitsentwicklung vom Bachelorstudium abgegrenzt werden, zumal an den Projekten der bestehenden Masterstudierenden auch eine thematische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und politischen Themen sichtbar ist.

Zuletzt ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass der Unique Selling Point der GIU, nämlich die besondere internationale und interkulturelle Ausrichtung der Hochschule, zwar im Profil der Studiengänge erwähnt ist, aber durchaus weiter ausgeschöpft werden sollte. Hierdurch könnten sich auch deutsche Studierende, die eine internationale Orientierung im Studium anstreben, besser angesprochen fühlen.

Mit der Stellungnahme auf den Akkreditierungsbericht hat die GIU die Empfehlungen des Gremiums proaktiv aufgegriffen und die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs um folgende Aspekte ergänzt:

- „Development of research skills for the creation of innovative design solutions, especially in the area of intercultural design
- Project management and leadership in the field of design
- Exhibit a profound understanding to effectively navigate multifaceted challenges inherent in the realm of design, specifically in an intercultural context.
- Articulate a discerning comprehension of design dilemmas within authentic, real-world scenarios, emphasizing inter-cultural and cross-cultural perspectives.

- Development of skills for moderating complex, interdisciplinary and intercultural design processes“

Durch diese Formulierung wird betont, dass die Studierenden nicht nur ein breites Verständnis für die Designpraxis entwickeln, sondern auch die Fähigkeit erlangen, kulturelle Unterschiede und Dynamiken zu erkennen, zu verstehen und konstruktiv in ihren gestalterischen Prozessen zu berücksichtigen. Diese Fokussierung ermöglicht es den Studierenden, sich auf eine zunehmend globalisierte Designlandschaft vorzubereiten und innovative Lösungen zu entwickeln, die die Vielfalt kultureller Perspektiven und Erfahrungen widerspiegeln. Der Entwurf wird bei der nächsten Revision in den Modulkatalog aufgenommen und auch die Profilbeschreibung für das Bachelor-Programm im obigen Sinne aktualisiert. Entsprechende Highlights werden dann auch für die Präsentation der Studiengänge auf der GIU-Webseite verwendet.

Das Gutachtergremium würdigt die unmittelbare Auseinandersetzung mit seinen Hinweisen und zeigt sich zufrieden mit deren Umsetzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Zulassung zu den Design-Studiengängen sieht die GIU einen dreistufigen Eignungstest vor, der in einem entsprechenden Dokument beschrieben wird. Während bei der Präsentation des Design-Portfolios visuelle und schriftliche Skills bewertet werden, soll eine praktische Prüfung visuelle und gestalterische Fähigkeiten der Bewerber:innen sicherstellen. Im anschließenden persönlichen Gespräch werden hingegen die Kreativität und die Fähigkeit zum analytischen Denken geprüft.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang zielen laut Selbstbericht auf die Entwicklung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ab. Dies soll mit einer konsequenten Orientierung und Einübung von analytischen Problemlösungen korrespondieren. Grundlage dafür sind durchgehend zwei Module pro Semester, die vorrangig auf Theorie und Methodik fokussieren. Die weiteren Module kombinieren Wissensvermittlung mit begleitender Einübung bzw. Erprobung. Dies wird nach Auskunft der Hochschule bei Modulen mit einem Vorlesungsteil durch begleitende Tutorien in Kleingruppen sowie durch einen engen Austausch mit den Lehrenden über den individuellen Fortschritt anhand von regelmäßigen Konsultationen zu den Arbeitsproben gewährleistet.

Der pädagogische Ansatz der Studienprogramme legt den Schwerpunkt sowohl auf die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen als auch auf die Entwicklung der Fähigkeit, durch soziale Interaktionen und Teamarbeit diese Kompetenzen einzusetzen. Die design-praktischen Module beinhalten praktische Aufgaben, Anwendungen und Projekte. Eine persönliche Betreuung in Gruppen von max. 25 Teilnehmer:innen wird dabei als notwendig betont. Ziel ist es, diese Qualifikationen im Hinblick auf Sachlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung einzusetzen, sodass der bzw. die Absolvent:in ihren bzw. seinen Werdegang zielorientiert gestalten kann.

Es wird von dem didaktischen Ansatz ausgegangen, dass das Verstehen eines Sachverhalts über das praktische Erfahren und Anwenden erfolgt. Die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ist daher bewusst engmaschig konzipiert, was von der Hochschule als markante Besonderheit für die vorliegenden Studiengänge bezeichnet wird. Die Arbeit in den Werkstätten wird in die Projektarbeiten integriert. Darüber hinaus soll ein enger Bezug zur Wirtschaft und damit zum künftigen Berufsfeld durch das Praktikum im Bachelorstudiengang sowie Kooperationsprojekte im Master einen wichtigen Baustein im Studium darstellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Design (B.A.)

Sachstand

Die Designmodule im Bachelorprogramm beinhalten im Grundstudium Einführungen in Typografie, Farbe, Form, Formate, Körper, Komposition, Bild etc., die dann in dem jeweils gewählten Schwerpunkt entsprechend vertieft werden. Diese Module werden unterstützt durch ein spezifisches Angebot an praktischen Werkstätten, wie beispielsweise der Druck- oder der Modellbauwerkstatt. Parallel zu den inhaltlichen und fachlichen Modulen werden die Fähigkeiten zu wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten schrittweise angeboten und aufgebaut. Weiterhin werden die erworbenen wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikationen auf ein gewähltes Thema im Rahmen der Bachelorarbeit angewendet.

Nach aktuellem Studienverlaufsplan ist folgender Aufbau vorgesehen:

Das erste Semester besteht aus den folgenden sechs Modulen: „Visual Communication“, „Form Generation“, „Grid Structure and Color Systems“ und „Photography“ mit je 5 ECTS-Punkten sowie „Bionic and Perception“ mit 6 ECTS-Punkten und „Culture History“ mit 4 ECTS-Punkten.

Im zweiten Semester werden die Module „Typography“, „Moving Image“, „Semantics“, und „Visual Techniques“ belegt, die jeweils 5 ECTS-Punkte umfassen, sowie die Module „Design History“ und „Design Research Methods“ mit jeweils 4 ECTS-Punkten, und das Modul „Communication and Presentation Skills“, das 2 ECTS-Punkte umfasst.

Im dritten Semester werden von allen Studierenden die Module „Web Design“ (6 ECTS-Punkte), „Design and Sciences“, „Design Theory“ (jeweils 4 ECTS-Punkte) und „Research Paper Writing“ (2 ECTS-Punkte) belegt. Zudem entscheiden sich die Studierenden im dritten Semester für zwei Projekte von je 7 ECTS-Punkten. Zur Auswahl stehen „Graphic Design Project“, „Media Design Project“ und „Product Design Project“.

Im vierten bis sechsten Semester belegen die Studierenden Module ihrer jeweils gewählten Studienrichtung.

Die Vertiefung Graphic Design bietet im vierten Semester die Module „Brand Identity“ und „Social Sciences“ mit je 4 ECTS-Punkten, „Illustration“, „Layout“, und „Font Design I (Latin)“ mit je 5 ECTS-Punkten sowie das Modul „Corporate Design“ mit 7 ECTS-Punkten; im fünften Semester die Module „Global Communication I“ mit 7 ECTS-Punkten, „Interaction Design I“, „Font Design II“ und „Sign Systems“ mit je 5 ECTS-Punkten sowie „Communication Theory“ und „Culture Theory“ mit je 4 ECTS-Punkten; im sechsten Semester die Module „Global Communication II“ und „Visual Information“ mit je 6 ECTS-Punkten, „Interaction Design II“ und „Marketing“ mit je 5 ECTS-Punkten sowie „Media Theory“ und „Seminar“ mit je 4 ECTS-Punkten.

Die Vertiefung Media Design bietet im vierten Semester die Module „Video/Animation (real time)“ mit 7 ECTS-Punkten, „Digital Editing“, „Script, Story, Storyboard“ und „Video/Animation Techniques“ mit je 5 ECTS-Punkten sowie die Module „Brand Identity“ und „Social Sciences“ mit je 4 ECTS-Punkten; im fünften Semester „Moving Image/Interactive Design“ und „Montage and Digital Composing“ mit je 6 ECTS-Punkten, „Media Installation“ und „Sound“ mit je 5 ECTS-Punkten, „Communication Theory“ und „Culture Theory“ mit je 4 ECTS-Punkten; und im sechsten Semester „Hybrid Media“ mit 11 ECTS-Punkten, „Digital Composing II“ mit 6 ECTS-Punkten, „Marketing“ mit 5 ECTS-Punkten sowie „Media Theory“ und „Seminar“ mit je 4 ECTS-Punkten.

Die Vertiefung Product Design bietet im vierten Semester die Module „Furniture Design“ und „Industrial Products“ mit je 6 ECTS-Punkten, „CAD I“ und „Usability and Design Planning“ mit je 5 ECTS-Punkten, sowie „Brand Identity“ und „Social Sciences“ mit je 4 ECTS-Punkten; im fünften Semester „Exhibition Design“, „Production Techniques and Material Sciences“ und „Lighting Design“ mit je 6 ECTS-Punkten sowie „CAD II“, „Communication Theory“ und „Culture Theory“ mit je 4 ECTS-Punkten; und im sechsten Semester „Public Design“ mit 7 ECTS-Punkten, „Mobility“ mit 6 ECTS-Punkten, „Marketing“ mit 5 ECTS-Punkten, „Media Theory“, „CAD III“ und „Seminar“ mit je 4 ECTS-Punkten.

Das Bachelorstudium sieht im siebten Semester verpflichtend ein Praktikum von mindestens zwölf Wochen vor, wofür 15 ECTS-Punkte angerechnet werden. Voraussetzung ist eine Ansprechperson in der betreffenden Organisation und eine fachliche Eignung der Tätigkeit. Das Praktikum wird

zusätzlich ex-post durch einen Praktikumsberichts der Studierenden und ggf. durch die Unternehmen evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang sind pro Semester überwiegend sechs, teilweise auch fünf oder sieben Module zu belegen. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Auch der vorgesehene Eignungstest entspricht der üblichen Praxis. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt nachvollziehbar.

Das Angebot der drei Vertiefungsrichtungen bietet eine gute Auswahl für die Studierenden, die zunächst durch die Auswahl von zwei Modulen aus drei Studienbereichen im dritten Semester sinnvoll eingeführt werden und eine gute Orientierung bieten. Ab dem vierten Semester ist in jeder Vertiefungsrichtung ein fachlich stimmiges Modulangebot vorgesehen, das besonders mit Blick auf den konsekutiven Masterstudiengang als zielführend wahrgenommen wird.

Die laut Modulhandbuch vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind vielfältig und umfassen in vielen Modulen sowohl ein theoretisch als auch ein praktisch orientiertes Element. Die hierdurch entstehende Verzahnung von Theorie und Praxis erscheint sinnvoll.

Besonders durch verschiedene Projektarbeiten sind die Studierenden angehalten, sich aktiv in den Lernprozess einzubringen und Freiräume zu nutzen. Wahlmöglichkeiten sieht das Gremium im Studiengang daher ausreichend gegeben.

Die Verortung des Praktikums im letzten Studiensemester erachtet das Gutachtergremium als verhältnismäßig spät. Gemäß Praktikumsrichtlinie sind insgesamt zwölf Wochen Praktikum vor Abschluss des Studiums vorgesehen, die grundsätzlich außerhalb der Hochschule im einschlägigen Feld zu absolvieren sind. Hierfür können laut GIU auch Semesterferien genutzt werden und bei Bedarf eine Verlängerung bspw. durch Beurlaubung vom Studium erwirkt werden. Das Gutachtergremium empfiehlt, Dauer und Zeitpunkt des Praktikums mit den praktischen Erfahrungen der ersten Studierenden im Studiengang zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Nach ersten Erfahrungen von Studierenden mit dem Praktikum sollte dessen Dauer und Zeitpunkt evaluiert werden.

Design (M.A.)

Sachstand

Im Zuge der Bewerbung für das Masterstudium wird individuell geprüft, inwieweit ein vorliegender Bachelorabschluss von außerhalb der GIU die erforderlichen Studienleistungen enthält, die Voraussetzung für das konsekutiv angelegte Masterstudium sind. Ggf. erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, bestimmte Module nachzuholen oder entsprechende Prüfungen abzulegen.

Der konsekutive Masterstudiengang baut auf die eher breit angelegte Wissensvermittlung im Bachelorstudiengang auf und vertieft den jeweils ausgewählten Schwerpunkt. Das Masterstudium ist zum einen projektorientiert, zum anderen werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter ausgebildet und die Reflexion der wissenschaftlichen Ansätze in Verbindung mit den gewählten Schwerpunkten angeregt.

Die Module im Masterprogramm beinhalten methodische sowie fachorientierte Vertiefungen. Die speziellen und fachbezogenen Qualifikationen werden in den höheren Semestern aufgebaut, sodass die Studierenden in ihrer Masterarbeit auf fachliche Relevanz, Methodik sowie den neuesten Stand der Designforschung und -anwendung eingehen können.

Im ersten Semester des Masterstudiengangs werden die Module „Advanced Research Methods“ und „Communication Strategies“ mit je 4 ECTS-Punkten sowie das Modul „Advanced Design Project I“ in der jeweiligen Vertiefung mit 22 ECTS-Punkten belegt.

Im zweiten Semester werden die Module „Design and Organization“ sowie „Design and Economy“ mit je 4 ECTS-Punkten sowie das Modul „Advanced Design Project II“ in der jeweiligen Vertiefung mit ebenfalls 22 ECTS-Punkten belegt.

Das dritte Mastersemester steht ausschließlich für die Bearbeitung der Master-Thesis zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang wird der erhöhte Fokus auf eigenständige Design-Projekte sichtbar, die durch je zwei theoretisch orientierte Module flankiert werden. Dieser Aufbau wird als sinnvoll und geeignet wahrgenommen, um eine angemessene fachliche und wissenschaftliche Befähigung auf Masterniveau zu erreichen.

Abschlussbezeichnung und Studiengangstitel sind gleichermaßen stimmig gewählt; auch die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind im Sinne der Fachkultur ausgerichtet.

Anders als im Bachelorstudiengang sind bereits Studierende im Masterstudiengang immatrikuliert. Angeboten werden derzeit aufgrund des vorhandenen Lehrpersonals die Schwerpunkte

Grafikdesign und Produktdesign. Sowie das Berufungsverfahren für die Professur mit Ausrichtung Mediendesign erfolgreich abgeschlossen ist, soll auch dieser dritte Schwerpunkt belegbar werden.

Im Rahmen der Begutachtung wurde eine Auswahl von studentischen Projektarbeiten vorgestellt, die eine angemessene fachliche Auseinandersetzung auf Masterebene belegt. Das Gutachtergremium empfahl diesbezüglich, in den Modulbeschreibungen besonders bei Projektmodulen hervorzuheben, auf welche Weise die Methodenvermittlung bzw. -anwendung erfolgt. Es wurde betont, dass hierbei lediglich genauer darauf eingegangen werden sollte, was in der bestehenden Lehr- und Lernpraxis im Studiengang bereits gelebt wird. Auch scheinen gezielte Exkursionen und gesellschaftspolitische Themen im Master lobenswerterweise einen verstärkten Fokus zu erhalten, was sich ebenfalls im Curriculum (zumindest exemplarisch) niederschlagen sollte.

Insgesamt wurden die Modulbeschreibungen jedoch auch zum Begutachtungszeitpunkt als verständlich und übersichtlich wahrgenommen.

In ihrer Stellungnahme betont die GIU, dass die Erweiterung der Modulbeschreibungen um Aspekte wie die fortgeschrittene Anwendung und Vertiefung von Methoden sowie die überfachliche Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen im Rahmen der nächsten Revision geplant ist. Bei der Beschreibung der Entwurfsprojekte Advanced Design Project I und Advanced Design Project II würde sich eine Ergänzung sowohl um eine Vertiefung der Methodenanwendung, als auch um die stärkere Integration von gesellschaftlich bedeutsamen Themenfeldern anbieten. Bei den Theoriemodulen Advances Research Methods, Communication Strategies, Design and Organisation und Design and Economy liege besonders nahe, den inhaltlichen Bezug zu gesellschaftlich relevanten Themen noch deutlicher zu integrieren.

Eine Entsprechende Anpassung wird gutachterseitig begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Da die Studierenden nach Auskunft der Hochschule selbst in der Regel aus Kulturkreisen außerhalb von Europa kommen, ist den Angaben zufolge das Studium in Berlin bereits ein wesentlicher Meilenstein der studentischen Mobilität.

Zusätzlich wird die Mobilität durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo gefördert, die ein vergleichbares Curriculum bei vergleichbaren Qualifikationszielen anbietet. Ein Austausch ist ab dem zweiten Semester möglich, und es besteht ein gemeinsames Abkommen, das bei einem (im Bachelor insgesamt dreisemestrigen, im Master einsemestrigen) Aufenthalt an der German University in Cairo einen Doppelabschluss ermöglicht (vgl. Kapitel 2.2.7 „Besonderer Profilspruch“ und 2.8 „Hochschulische Kooperationen“).

Nach Informationen im Gespräch mit der Hochschulleitung bestehen darüber hinaus erste Bemühungen, am ERASMUS-Förderprogramm teilzunehmen sowie erste Kontakte zu weiteren internationalen Hochschulen (bspw. in Tunesien und in der Türkei), aus denen mögliche Vereinbarungen zu studentischen Auslandsaufenthalten entstehen können.

Aus bisherigen Erfahrungen mit Mobilitätswünschen von Studierenden anderer Fachbereiche wurde deutlich, dass Mobilität innerhalb von Deutschland gewünscht wird. Berichtet wurde bspw. von kooperativen Abschlussarbeiten mit der Universität in Ulm und Stuttgart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann im Rahmen der Begutachtung und der Gespräche feststellen, dass studentische Mobilität in Form eines Austausches mit der Partneruniversität in Kairo eine sehr gute Möglichkeit anbietet, nicht nur ein Semester an der Partneruniversität zu studieren, sondern auch einen Doppelabschluss zu erwerben.

Darüber hinaus werden erste Bestrebungen nach finanzieller Förderung sowie nach weiteren potenziellen Kooperationspartnern sehr begrüßt. Benannt werden im Gespräch insbesondere die Regionen Middle-East und Nordafrika, wobei auch ein Fokus auf China angedacht wird.

Als erste Anlaufstelle in organisatorischen Belangen wird das im Studierendensekretariat verortete International Office genannt; inhaltliche Beratung kann hingegen bei der jeweiligen Studiengangsleitung in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig stellte das Gutachtergremium zunächst fest, dass (noch) keine expliziten Mobilitätsfenster in den Studiengängen benannt waren, zumal im Rahmen der bestehenden Kooperation ein Auslandsaufenthalt an kein bestimmtes Semester gebunden ist. Um die vorhandene Struktur zur studentischen Mobilität weiter zu formalisieren, wurde daher empfohlen, insbesondere im Bachelorstudiengang, aber auch im Masterstudiengang ein bis zwei Semester hervorzuheben, in denen sich studentische Mobilität besonders anbieten würde.

In ihrer Stellungnahme konkretisiert die GIU, dass im Bachelorstudiengang die ersten zwei Semester als Grundlagenstudium dienen, in dem alle Studierenden die gleichen Kurse absolvieren. Im dritten Semester wählen die Studierenden bei bestimmten Kursen zwei Schwerpunkte, um dann ab dem 4. Semester das Studium mit nur einem Schwerpunkt in Grafik-, Medien- oder Produktdesign

fortzusetzen. Aus der Studienstruktur erfolgt eine besondere Empfehlung zur studentischen Mobilität in den Semestern nach der Schwerpunktwahl, also im 5. und 6. Semester. Aufgrund der Struktur des Masterstudiengangs mit drei Semestern und der im dritten Semester zu erstellenden Thesis, wird besonders das 2. Semester zur studentischen Mobilität empfohlen. Hier kann ein entsprechender Auslandsaufenthalt an einer nationalen oder internationalen Universität auch sinnvoll für die vorbereitende Recherche zu den spezifischen Inhalten und Fragestellungen, die die Studierenden in ihrer Masterthesis untersuchen möchten, genutzt werden.

Das Gutachtergremium davon aus, dass weitere mobilitätsbezogene Prozesse, wie bspw. Learning Agreements, mit ersten Interessensbekundungen weiter ausdefiniert und allen Studierenden zugänglich gemacht werden.

Zuletzt möchte das Gutachtergremium die für die internationale Studierendenschaft besonders attraktive Hochschullandschaft in der Region Berlin als klaren Standortvorteil hervorheben, der eine Vernetzung im Sinne einer gegenseitigen Gasthörerschaft ermöglichen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um alle Module gemäß Regelstudienzeit anzubieten, sind für die Design-Studiengänge im WS bzw. SS gemäß Auskunft und Tabelle im Selbstbericht folgende Deputate (SWS) erforderlich:

Schwerpunkt	Deputat erforderlich pro Jahr	Hauptamtliche/r Professor/in	Vollzeitdeputat / Jahr	Quote hauptamtliches Personal
GD Graphic Design	57	Felix Kosok	36	63%
PD Product Design	51	Meike Langer	36	71%
MD Media Design	51	ab SS/WS 24	36	71%
TH Theory	30	geplant	18	60%

Dabei wurde das Deputat nach den Schwerpunkten (GD/PD/MD: Graphic/Product/Media Design, TH: Theory) sowie nach Vorlesung und Übungen bzw. Studios differenziert. Jeweils ein signifikanter

Anteil der Übungen bzw. Studios wird von Professor:innen oder Dozent:innen durchgeführt, davon ausgehend, dass in höheren Semestern auch ein höherer Betreuungsaufwand erforderlich ist.

Derzeit lehren an der GIU zwei hauptamtliche Dozenten:innen in den Bereichen Grafik- und Produktdesign, deren Vollzeitdeputat jeweils 18 SWS pro Semester beträgt. Der Professor für Grafikdesign wurde bereits von der Berliner Senatsverwaltung bestätigt, für die Professorin in Produktdesign wurde der entsprechende Einstellungsantrag im Sommer 2023 gestellt. Aufgrund der derzeit noch geringen Auslastung und des daher geringen Lehr- und Betreuungsbedarfes sind beide Professuren aktuell zu 50 % tätig. Mit steigender Nachfrage werden die Stellen auf Vollzeit aufgestockt.

Die Berufung einer Professur für Mediendesign ist im Prozess und wird im Laufe des aktuellen Kalenderjahres erwartet. Eine weitere Professur für Design-Theorie ist in Vorbereitung und soll im Jahr 2025 besetzt werden; die Finanzierung dieser Professur ist nach Angaben der GIU von den Einnahmen durch Studiengebühren und damit von der Auslastung der Kapazität abhängig.

Ein Pool von affilierten Lehrbeauftragten vertritt noch vakante Professuren bzw. ergänzt das Lehrangebot.

Sog. Teaching Assistants (Lehrassistent:innen), die die jeweiligen Modulverantwortlichen in der Lehre unterstützen und teilweise auch Betreuung im Design-Studio leisten, sind nach Angaben der GIU bereits semesterweise in Vollzeit tätig.

Lehrbeauftragte müssen einschlägig ausgewiesen, aber nicht in jedem Fall promoviert sein. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Teaching Assistants werden bevorzugt eingestellt, wenn sie auch eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines postgraduierten Studiums anstreben. Nach Angaben der GIU ist die Festanstellung von Lehrbeauftragten geplant, sofern sich die Auslastung der Studiengänge über 50 % der veranschlagten Kapazität verstetigt und damit die praxisorientierten Anteile der Module eine Gruppenaufteilung erfordern. Für jeden Vertiefungsbereich ist eine Vollzeitstelle mit 24 SWS anvisiert, die Besetzung in Voll- oder Teilzeit ist dann abhängig von der Entwicklung der Zahl der Studierenden in den jeweiligen Bereichen.

Den Berechnungen der Hochschule zufolge ist in jedem Schwerpunkt „eine Professur ausreichend, um (deutlich) mehr als 50% des jährlich auf Professorenebene zu erfüllenden Deputats abzudecken. Über alle Schwerpunkte summiert sind 191 SWS/Jahr erforderlich, somit decken also drei Professuren ($3 \times 36 = 108$ SWS) bereits 57% des gesamten professorenrelevanten Deputats ab“ (vgl. Selbstbericht).

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung für derzeitige bzw. zukünftige Professor:innen an der GIU beinhalten gemäß Selbstbericht insbesondere folgende Themenbereiche und Einzelmaßnahmen (die mit dem Aufwuchs der Hochschule noch erweitert werden sollen):

Workshops zu Professor:innen als Führungskräfte (jährlich), ein Führungskräftecoaching für Erstberufene, Studiengangsleitungen und Dekan:innen (fortlaufend), die Teilnahme an Führungskräftetrainings und -programmen, die von deutschen Institutionen wie dem Berliner Zentrum für Hochschullehre, der Berlin Leadership Academy (BLA) oder dem Deutschen Hochschulverband angeboten werden, sowie der Aufbau eines Mentoring-Programms für Nachwuchswissenschaftler:innen. Gefördert wird die Teilnahme an Weiterbildungen und Seminaren im Bereich der innovativen Lehrmethoden und -technologien, die von deutschen Institutionen wie dem Hochschulforum Digitalisierung (HFD), der deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) oder dem Berliner Zentrum für Hochschullehre angeboten werden.

Einmal pro Semester findet eine fachübergreifende Reflexion und Evaluation der eigenen Lehrmethoden und -materialien sowie ein fachübergreifender Austausch zur Betreuung von Abschlussarbeiten statt.

Als informelle Lernprozesse der Lehrenden werden darüber hinaus der Austausch mit erfahrenen Lehrenden und Expert:innen auf nationaler und internationaler Ebene durch Kooperationen, Gastdozenturen oder Konferenzteilnahmen sowie die Teilnahme an Schulungen und Workshops zur Förderung von interkultureller Kompetenz angeführt. Die Forschungsagenda beinhaltet Reviews und Diskussionen mit Fachkolleg:innen der Partneruniversitäten im Hinblick auf Clusterbildung und kooperative Forschung. Auch im Bereich von Drittmittelakquise und Forschungsk Kooperationen wird die Teilnahme an Weiterbildungen und Seminaren unterstützt.

Die Weiterbildungsangebote für Lehrassistent:innen bzw. wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter:innen umfassen derzeit folgende Maßnahmen: Den fachübergreifenden Austausch zur Qualität der Lehre anhand von Beispielen aus dem laufenden Semester, Schulung und Coaching durch Professor:innen am jeweiligen Fachbereich mit Blick auf die Didaktik und Coachings im Hinblick auf Kontakte zu forschungsrelevanten Institutionen und den Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerks.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht wird eine differenzierte Kapazitätsaufstellung über das Personal vorgelegt. Anhand der beigelegten CVs ist zu erkennen, dass alle Personen geeignet und ausgewiesen sind, in ihren Bereichen professionell hochwertige Lehre zu erbringen.

Die Kapazitätsberechnung für die zwei Studiengänge, entsprechend der Aufteilung in Grafikdesign, Produktdesign, Mediadesign und Design-Theorie ist nachvollziehbar und erscheint rechnerisch ausreichend. Auch wird die Lehre nach dieser Rechnung mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die dargelegte Bedarfsrechnung setzt allerdings voraus, dass in jedem der vier Teilbereiche eine Professur vorhanden ist. Laut Selbstbericht ist der Professor für Grafikdesign von der Berliner Senatsverwaltung bestätigt, während für die Professorin in Produktdesign die Bestätigung

des Einstellungsantrags noch aussteht. Insofern kann festgestellt werden, dass aktuell der Bereich Grafikdesign mit 62,07% hauptamtlichem Personal und der Bereich Produktdesign mit 69,57% hauptamtlichem Personal (vorbehaltlich der Bestätigung der Senatsverwaltung) besetzt ist. Die Bereiche Mediendesign und Design-Theorie werden hingegen vorläufig mit dem Einsatz von Lehrbeauftragten erfüllt, was als gangbare Übergangslösung gewertet wird.

Im Rahmen der Gespräche zwischen Gutachtergremium und Lehrenden wird das Lehrpersonal als fachlich sehr gut, ausgesprochen engagiert und für derzeit bestehende Studierendenzahlen absolut angemessen wahrgenommen. Das hierdurch bestehende sehr gute Betreuungsverhältnis wird auch von den Studierenden lobend hervorgehoben. Durch vielfache Netzwerkaktivitäten und Besuche von Designstudios erhalten die Studierenden den Kontakt zu (einheimischen) Berufstätigen und ggfs. Studierenden im Umfeld. Dass die beiden Hauptverantwortlichen Lehrpersonen (Professur Grafikdesign und noch nicht bestätigte Professur Produktdesign) derzeit noch in Teilzeit beschäftigt sind, ist aufgrund der geringen Auslastung im Masterstudiengang nachvollziehbar.

Ob die für die Vollauslast kalkulierte Lehrkapazität tatsächlich ausreichen wird, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn auch der Bachelorstudiengang gestartet ist und sich eine stabile Kohortengröße für beide Studiengänge prognostizieren lässt.

Insbesondere möchte das Gutachtergremium die Hochschule bei der Verstetigung des akademischen Mittelbaus bestärken, da dies zu einer konsistenten Lehrqualität beitragen würde.

Besonders positiv wird wahrgenommen, dass sich die internationale Ausrichtung auch im Lehr-, Verwaltungs- und Betreuungspersonal gut abzubilden scheint.

Die Berufsordnung für Professor:innen ist in ihrem Regelwerk zielführend. Dass wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter:innen (WiMi/KüMi) und Teaching Assistants bevorzugt eingestellt werden, wenn sie auch eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines postgraduierten Studiums anstreben, ist sehr zu begrüßen. Diese Maßnahme ermöglicht, dass die theoretischen wie designpraktischen Inhalte ebenso wie die Methoden, auf einem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und forschungsorientierten Stand vermittelt werden können.

Auch die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden laut Selbstbericht sind vielversprechend. Besonders positiv zu bewerten ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Fortbildung in innovativen Lehrmethoden und -technologien und besonders die gemeinsame Reflexion der jeweils eigenen methodischen Vorgehensweisen. Hervorzuheben ist auch die Vernetzung der Dozierenden auf nationaler und internationaler Ebene durch Kooperationen, Gastdozenturen oder Konferenzteilnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die GIU nutzt den Campus Am Borsigturm 162, 13507 Berlin, der sich im Besitz der German University in Cairo befindet. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung besteht.

Das Hauptgebäude umfasst sieben Stockwerke mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 7000 qm. Der aktuelle Campus kann ca. 1000 Studierende aufnehmen, und bietet zudem noch erhebliche Raumreserven. Nutzungsbereit sind 4 Vorlesungsräume, 16 Seminarräume, 2 Prüfungssäle, sowie eine Reihe von spezialisierten Laboren, Studios und Werkstätten. Den Studierenden stehen ein PC-Pool sowie mehrere Lernräume zur Verfügung.

Den Studierenden im Bereich Design steht zusätzlich in einem Nebengebäude mit einer Nutzfläche von ca. 250 qm ein Designstudio zur Verfügung, in dem Gruppen- und Einzelkonsultationen abgehalten werden und das die Studierenden darüber hinaus während des Semesters als Arbeitsplatz nutzen können. Das Designstudio ist in sechs Einheiten gegliedert, so dass parallel Unterricht abgehalten und gearbeitet werden kann.

Die GIU verfügt über folgende Werkstätten, die ggf. auch von Studierenden der Architektur mitgenutzt werden: Eine Druckwerkstatt, eine 3D-Modellbauwerkstatt und ein Fotostudio, das sowohl für Objekt- als auch für Studiofotografie verwendet werden kann.

Die Hochschule plant darüber hinaus gemäß den Informationen im Selbstbericht eine Reihe von weiteren speziellen Werkstätten, u.a. eine Medienwerkstatt, eine grafische Werkstatt mit digitalem Sieb- sowie Risographiedruck, eine Buchbinderei sowie ein Media Lab. Des Weiteren ist die Anschaffung eines Lasercutters für die Modellbauwerkstatt geplant. Darüber hinaus sollen langfristig spezialisierte Werkstätten wie Holzwerkstatt, Metallwerkstatt und Kunststoffverarbeitung eingerichtet werden, die die allgemeine Modellbauwerkstatt ersetzen.

Soweit möglich wird Software verwendet, für die es auch kostenfreie Lizenzen für Studierende gibt. Einige spezialisierte Anwendungen (Rhino, Werkzeuge vom Media Engineering) stehen nur im Labor bzw. in den Computer-Pools bereit. Zudem werden die gängigen cloud-basierten Softwareanwendungen von Adobe (Creative Cloud) verwendet.

Die Bibliothek am Campus enthält ausgewählte Handapparate, die laut Selbstbericht ständig erweitert werden. Der elektronische Zugang zu Literatur ist bei einigen Verlagen vollständig online möglich, bei anderen gibt es lizenzrechtliche Einschränkungen auf die IT-Infrastruktur am Campus. Alle Lehrveranstaltungen werden durch ein Content Management System unterstützt, das die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht.

Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden. Zusätzlich steht den Studierenden das elektronische Studentenverwaltungssystem zur Verfügung.

Den Studiengängen steht das allgemeine administrative, technische und sonstige Personal der GIU zur Verfügung, um die notwendigen Services wie Studierendensekretariat, Bibliothek, User-Support usw. zu erbringen.

Der Aufbau der designspezifischen Werkstätten erfordert auch eine technische Leitung, die für die Sicherheit, den technischen Umgang und die Belegung der Maschinen verantwortlich ist, während die fachliche Begleitung prüft, ob die Arbeiten auch künstlerisch umsetzbar sind. Die GIU beschäftigt dafür einen Ingenieur zum Facility Management, der einen Teil seiner Arbeitszeit für die technische Aufsicht verwendet; die fachliche Leitung wird bislang von den Professor:innen übernommen. Mit steigenden Studierendenzahlen sollen diese Funktionen laut Selbstbericht personell weiter differenziert werden.

Eine Einwerbung von Forschungs- bzw. Drittmitteln ist beabsichtigt, die u.a. dem Ausbau der sachlichen und personellen Ressourcen zugutekommen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Bewertung der vorhandenen Ressourcenausstattung berücksichtigt das Gutachtergremium das junge Alter der GIU und insbesondere die bislang sehr geringen Studierendenzahlen.

In den dokumentierten und präsentierten räumlichen Gegebenheiten wird großes Potenzial gesehen, welches derzeit noch nicht voll ausgeschöpft ist. Nach Aussage der Hochschulleitung ist bspw. ein Stockwerk des Hochschulgebäudes aktuell noch ungenutzt, für das verschiedene Einsätze denkbar sind. Auch bietet das großzügige Design-Studio, der sog. Bike-Market, weiteres Potenzial. Insbesondere wenn mehr als eine Studierendengruppe dort gleichzeitig Teile ihrer Lehrveranstaltungen absolvieren sollten, wäre bereits aus akustischen Gründen eine Möglichkeit zur Raumtrennung sinnvoll.

Die zur Verfügung stehenden Werkstätten weisen aktuell eine Grundausrüstung auf, die für die ersten Bedarfe der bestehenden Studierendenschaft nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausreicht. Um dem eigenen Anspruch der Hochschule jedoch auch bei steigenden Studierendenzahlen und bei Angebot aller drei Vertiefungsrichtungen gerecht zu werden, sollten nach gutachterlicher Meinung bestehende Ressourcen und Gerätschaften in enger Absprache mit den Professuren bedarfsorientiert erweitert werden. Angefangen bei einer Erweiterung der Ausstattung für Drucktechniken (bspw. Risographie und Tiefdruck, aber auch erweiterter Zugang zu Digitaldruckressourcen) bis hin zum Aufwuchs des Werkstattbedarfs im Mediendesign ist festzustellen, dass bereits eine konkrete Planung an Anschaffungen besteht, bei der vereinzelte Bedarfslücken (wie bspw. einer geeigneten, abgetrennten Einrichtung für Lackierbedarfe) noch von den zuständigen Professuren

aufgezeigt und geschlossen werden sollten. Auch auf diesen Aspekt geht die GIU in ihrer Stellungnahme ein, indem weitere (bestehende) Erweiterungspläne näher ausgeführt werden und auch der Umgang mit einem ersten (wie auch mit dem perspektivischen) Studierendenaufwuchs sinnvoll erfolgen kann. Diese schriftliche Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Empfehlung belegt einen angemessenen Umgang mit einer dynamischen Entwicklung der Studierendenzahlen sowie einer angemessenen Berücksichtigung der professoralen Bedarfe.

Auch bei der Bewertung des vorhandenen technischen und administrativen Personals wird eine ausreichende Besetzung für aktuelle Bedarfe bestätigt. Das Studentensekretariat ist nach Aussage der Hochschulleitung aktuell mit drei Vollzeitbeschäftigten besetzt, deren Aufgabengebiet breit angelegt ist; neben allgemeinen Fragen und organisatorischen Belangen zum Studium und auch für den Neustart in Berlin (International Office) sind dort auch Verwaltungsaufgaben und operative Aufgaben im QM angesiedelt. Im Gespräch wurde auch auf die Frage nach psychologischer Betreuung das Studentensekretariat als erste Anlaufstelle genannt. Das Gutachtergremium empfiehlt daher bezüglich des Studierendensekretariats ebenfalls eine bedarfsorientierte Erweiterung der Kapazität sowie ein Konzept für eine qualifizierte psychologische Beratung im Bedarfsfall.

Zuletzt wird festgestellt, dass die vorgelegte Nutzungsvereinbarung für den Berliner Campus als Bestandteil der unbefristeten strategischen Kooperation mit der German University in Cairo eine Gültigkeit von zwei Studienjahren belegt (WiSe 2023 bis einschl. SoSe 2025). Aufgrund der bestehenden Verbindung und der Historie der beiden Hochschulen geht das Gutachtergremium grundsätzlich davon aus, dass eine langfristige Planungssicherheit besteht. Um allen Studierenden, die ihr Studium an der GIU aufnehmen, auch einen Abschluss nach Regelstudienzeit zuzusichern, hat das Gutachtergremium gefordert, eine entsprechende Klausel in die Vereinbarung aufzunehmen. Dieser Forderung kam die GIU mit einem Entwurf für die Folgevereinbarung nach, mit dem Vermerk: „In dem Fall, dass die Nutzungsvereinbarung nicht verlängert wird, behält die Vereinbarung von der Sache her ihre Gültigkeit, bis alle eingeschriebenen Hauptthörerinnen und Hauptthörer der GIU ihren jeweils angestrebten akademischen Abschluss erreicht haben.“ Dieser Zusatz würde nach Auffassung des Gutachtergremiums eine ausreichende Planungssicherheit gewähren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Konzept für eine qualifizierte psychologische Beratung im Bedarfsfall geschaffen werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem umfasst folgende Prüfungsformen, die den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung tragen sollen:

- Kursarbeit, Hausarbeiten, Seminare, Projekte und Präsentationen (ggf. auch im Team),
- Quiz (oder auch „pop-up“): kurze Prüfung oder computergestützter Test, der je nach Kursanforderungen der Überprüfung von Wissenserwerb dient,
- Zwischenprüfung: Eine Prüfung in der Mitte des Semesters, die etwa die Hälfte des Kursmaterials abdeckt und in den Entwurfsprojekten einen fachüblichen Zwischenstand abbildet,
- Modulprüfung: Fachprüfung, die in den letzten beiden Wochen des Semesters abzulegen ist.

Die Prüfungen sind jeweils auf das betreffende Modul bezogen und sollen auch im Verlauf des Semesters die Bewertung des Erwerbs unterschiedlicher Kompetenzen und somit auch eine zeitnahe Rückmeldung des (kollektiven) Leistungsvermögens und des Lernfortschritts ermöglichen.

Die Hochschule geht in ihrem Selbstbericht darauf ein, dass ihr Prüfungssystem von der Maßgabe der Musterrechtsverordnung insofern abweicht, als in den hier begutachteten Studiengängen in der Regel pro Modul zum Abschluss und auch semesterbegleitend mehrere Leistungsnachweise erwartet werden (können). Ursächlich dafür seien die verschiedenen zu erwerbenden Kompetenzen, die auf den Ebenen Theorie, Forschung, technische Beherrschung, praktische Gestaltung und soziale Interaktion angesiedelt sind und deren Kombination das Profil der GIU und ihrer Absolvent:innen darstellt. Dabei werden genannt: Wissenschaftliche Ausrichtung, Fertigkeiten (Handhabung von Werkzeugen, Materialbearbeitung), Gestaltung und Praxisbezug, soziale Kompetenzen. Darüber hinaus spielen nach Auskunft der Hochschule kulturelle Aspekte eine Rolle, da insbesondere bei den internationalen Studierenden ein starkes Interesse an der frühen Rückmeldung über den Erfolg bestehe und eine entsprechende Prüfungsdichte wesentlich der Motivation und auch der Einhaltung der Regelstudienzeit diene.

Daneben spielt die strategische Kooperation mit der German University in Cairo eine Rolle, da die Kompatibilität des Prüfungssystems die Anerkennung von an der GIU erworbenen Studienleistungen erleichtert.

Insgesamt gibt es sechs Prüfungszeiträume pro Jahr: In jedem Semester werden die Zwischenprüfungen nach sechs Vorlesungswochen innerhalb von 7 bis 10 Tagen abgehalten, und die Abschlussprüfungen erstrecken sich über ca. 3 Wochen am Semesterende (mit 1 Woche Abstand zum

Vorlesungsende). Jeweils in der Woche vor Vorlesungsbeginn (und ggf. noch in der ersten Vorlesungswoche) besteht die Möglichkeit zu Nachholprüfungen.

Die Lehrenden selbst haben Zugang zu statistischen Auswertungen, um die Ergebnisse, die Signifikanz der Leistungsmessung und damit auch die Angemessenheit der Prüfungsformen zu überprüfen. Modulabschluss- und -zwischenprüfungen werden zudem innerhalb der Fakultät durch regelmäßiges Peer-Review überprüft und ggf. diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei Sichtung der Modulhandbücher und der darin enthaltenen Angaben zu Studien- und Prüfungsleistungen entstand zunächst ein auffällig kleinteiliger Eindruck. In nahezu jedem Modul sind zwei bis drei Leistungen mit Gewichtung zur Gesamtnote angegeben, die in zwei ausgewiesenen Prüfungszeiträumen pro Semester (zur Semestermitte und zu Semesterende) erhoben werden. Nach Auskunft der GIU werden die Einzelleistungen, deren Gewichtung bereits im Modulhandbuch verankert ist, vom Campus Management System kalkuliert.

Bereits im Gespräch mit Studiengangsleitung und Lehrenden wurde der erste Eindruck des Gremiums dahingehend korrigiert, dass es sich bei den angenommenen Teilleistungen größtenteils um Meilensteine innerhalb eines Projekts oder Themas handelt, die durch einen Beitrag, eine Präsentation oder eine stichprobenartige Überprüfung des Lernstandes dazu beitragen, die Prüfungslast zum Semesterende abzufangen und gleichzeitig den Studierenden wertvolles Feedback zu ihren laufenden Arbeiten bzw. zu ihrem Leistungsstand geben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde betont, dass durch das Aufbrechen einer großen Abschlussprüfung die Prüfungslast als reduziert wahrgenommen wird. Zur stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformate, die nach Angaben im Selbstbericht durch erzielte Leistungen und durch Peer-Reviews erfolgt, wird angeregt, auch die eingesetzten Prüfungsformate in der regelmäßigen Evaluation zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wurde glaubwürdig dargelegt, dass durch Synergien innerhalb der Module das Prüfungssystem als modulbezogen und kompetenzorientiert bewertet werden kann. Das Gutachtergremium betont, dass nicht die augenscheinliche Menge an Teilleistungen problematisiert werden sollte, sondern die Komplexität und die Inhalte der Leistungserhebungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden regelmäßig im Winter- oder im Sommersemester angeboten. Aktuelle Veränderungen im Wahl(pflicht)bereich werden vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters veröffentlicht. Studierenden, die mehr als zwei Module vom Regelstudienverlauf abweichen, steht ein individuelles Betreuungsangebot zur Verfügung (Advising), um den Studienplan den Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Lernfortschritts individuell anzupassen.

Prüfungen werden zentral für die gesamte Universität organisiert, wodurch Prüfungsüberschneidungen ausgeschlossen werden. In den Zeiträumen von Zwischen- und Abschlussprüfungen finden keine weiteren Lehrveranstaltungen statt. Die letzte Woche vor den Abschlussprüfungen ist ebenfalls frei von Lehrveranstaltungen und nur für die Prüfungsvorbereitung oder den Abschluss von Projektarbeiten vorgesehen.

Durch die klare Strukturierung und Abgrenzung der Prüfungszeiträume können sich Studierende außerhalb dieser Zeiten ausschließlich auf die laufenden Lehrveranstaltungen konzentrieren. Innerhalb eines Prüfungszeitraums (Zwischen- und Abschlussprüfungen) sind maximal sechs Prüfungen abzulegen.

Die Bemessung der Workload pro Modul umfasst die Kontaktzeiten, die Nachbereitung von Veranstaltungen, die umfangreichen Bearbeitungszeiten von Projekten, Seminararbeiten bzw. weiteren Aufgaben, sowie die Prüfungen und deren Vorbereitungszeit. Die Modulbeschreibung und der akademische Kalender steuern weitgehend die Arbeitsbelastung, jedoch besteht stets eine Varianz hinsichtlich Umfang und Qualität der erwarteten Arbeiten gerade in den gestaltungsorientierten Modulen. Eine Überprüfung der Arbeitsbelastung erfolgt systematisch durch die Befragung im Rahmen der Leherevaluation. Die Korrektur kleinerer Abweichungen liegt im Ermessen der Modulveranstalter. Systematische Abweichungen können Studierende in das studentische Curriculum-Komitee einbringen, und signifikante Änderungen werden den Studierenden im Folgesemester kommuniziert.

Alle Module werden durch eine webbasierte Plattform unterstützt, die die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht (z.B. Aktualisierung von Terminen, Rückmeldung von Studierenden usw.). Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden.

Die erste Ansprechperson während des Semesters ist stets die das Modul begleitende Lehrkraft, die im Verlauf der Lehrveranstaltung Anliegen der Studierenden aufnehmen und mit der Modulveranstalterin / dem Modulveranstalter mögliche Anpassungen bespricht. Anliegen, die über einzelne

Lehrveranstaltungen hinausgehen, können im Student Curriculum-Committee besprochen werden, dem studentische Vertreter:innen sowie mindestens ein:e Professor:in angehören (i.d.R. Studiengangleitung oder Vertretung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Studierbarkeit der begutachteten Studiengänge in Regelstudienzeit grundsätzlich gegeben.

Die rechtzeitig kommunizierte Planung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet eine Überschneidungsfreiheit und bietet den Studierenden eine gute Planbarkeit. Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung werden als angemessen wahrgenommen, sowohl hinsichtlich der Vergabe von ECTS-Punkten als auch nach Angaben der befragten Studierenden. Auch kleine Module, die weniger als 5 ECTS-Punkte aufweisen, sind durch die inhaltliche Zusammensetzung nachvollziehbar begründet. Im zweiten Studiensemester des Bachelorstudiengangs, welches als einziges Studiensemester sieben Module vorsieht, wird eine Reduzierung oder Zusammenlegung der kleineren Module dennoch empfohlen. So könnten bspw. Skills, die im Modul „Research Paper Writing“ mit 2 ECTS-Punkten in eines der anderen Module des zweiten Fachsemesters integriert und mit dem Verfassen einer Hausarbeit belegt werden.

Alle Module beider begutachteten Studiengänge werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Als zum Begutachtungszeitpunkt besonders positiv wird das sehr gute Betreuungsverhältnis hervorgehoben, welches auf die bislang geringen Studierendenzahlen zurückgeführt wird. Das Gutachtergremium ermutigt die GIU, auch bei wachsenden Kohorten die sehr gute Betreuung aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im zweiten Fachsemester des Bachelorstudiengangs sollte die Anzahl der Module reduziert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die begutachteten Studiengänge weisen ein internationales Profil auf, indem vorrangig internationale Studierende angesprochen sowie jegliche Lehre und Beratungen auf Englisch angeboten wird. Unterstützt wird dieses Profil zudem durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo, auf deren Basis Studierende die Möglichkeit haben, einen optionalen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben.

Dazu unterhalten die GIU und die German University in Cairo eine gemeinsame Kommission („Academic Council“) zur Verwaltung und Entwicklung des Doppelabschlussprogramms, die sich mit allen Fragen von gemeinsamem Interesse befasst, wie folgende Beispiele im Selbstbericht skizzieren:

- Zulassungsverfahren und -voraussetzungen
- Graduierungsverfahren und -voraussetzungen
- Anrechnung von Studienleistungen
- Feedback der Studierenden und Umgang mit Beschwerden
- Integration von Lehre und Forschung (einschließlich gemeinsamer Ressourcen)
- Akademische Qualitätssicherung und Verbesserungsvorschläge
- Curricula-Entwicklung und Akkreditierungsfragen
- Ethische Fragen und akademisches Fehlverhalten
- Bewertung des Programms in Bezug auf akademische Ergebnisse und bereitgestellte Ressourcen.

Die Details zum wechselseitigen Austausch der Studierenden und zur Anerkennung der Studienleistungen sind im Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo geregelt. Insbesondere gilt:

- Die Studierenden werden im Rahmen von Orientierungseinheiten sowie durch Benachrichtigungen informiert, die auf die Registrierungsfristen und Konditionen des Doppelabschlussprogramms hinweisen. Die Zulassung erfolgt nach individueller Bewerbung und Prüfung durch die Universität (Notendurchschnitt mindestens 3.0, keine Disziplinareinträge).

- Das erfolgreiche erste Studienjahr an der German University in Cairo ist Voraussetzung für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an der GIU (oder einer anderen deutschen Universität) im gleichen Fach.
- Für Masterstudiengänge bestimmter Fachrichtungen kann es erforderlich sein, zusätzliche Kurse zu belegen.
- Voraussetzung für den Doppelabschluss ist, dass im Bachelorprogramm mindestens drei Semester und im Masterprogramm mindestens ein Semester an der Partnerhochschule studiert wurde.
- Studierende, die an dem Doppelabschlussprogramm teilnehmen, müssen alle Anforderungen² beider Abschlüsse erfüllen, bevor ihnen beide Abschlüsse verliehen werden.

Englische (Lese-) Fassungen der Ordnungsdokumente und Modulbeschreibungen stehen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die internationale Ausrichtung der Studienprogramme wird als schlüssig und sinnvoll wahrgenommen. Internationalen Studieninteressierten wird hierdurch ermöglicht, ein deutsches Studienprogramm in englischer Sprache zu absolvieren. Besonders attraktiv erscheint dabei der Hochschulstandort Berlin. Mit dem International Office steht den Studierenden Beratung und Unterstützung zu allen Belangen rund um das Studium wie auch darüber hinaus bereit.

Dass es sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium möglich gemacht wird, durch drei bzw. ein Auslandssemester an der Partnerhochschule einen Doppelabschluss zu erwerben, wird als weiterer Vorteil wahrgenommen, der im Masterprogramm bereits seit 2021 von Studierenden der Partnerhochschule genutzt wird. Entsprechende Übereinkünfte zu Zuständigkeiten, Anrechnungsfragen und Verteilung von Betreuungsaufgaben sind im Kooperationsvertrag sinnvoll festgelegt.

Auch wenn aufgrund der bestehenden Kooperation bislang vorrangig ägyptische Studierende an der GIU studieren, wurde in den Gesprächen bereits von Studierendenakquise in Tunesien, in der Türkei und in Indien berichtet, sodass zukünftig mit einer breiteren Zusammensetzung der Studierendenschaft gerechnet werden kann. Aus den Aussagen der Studierenden (die aktuell vornehmlich aus dem außereuropäischen Raum kommen) wurde deutlich, dass ein stärkerer Austausch mit europäischen Studierenden wünschenswert wäre, zumal der Studienstandort Berlin von den Studierenden

² Derzeit gilt noch, dass die ägyptischen staatlichen Regelungen eine längere Studiendauer für den B.Sc.-Abschluss vorschreiben. Allerdings hat der Gesetzgeber in Ägypten nach Auskunft der GIU inzwischen zugelassen, die Regelstudienzeit in Zukunft anzugleichen.

gezielt gewählt wurde. Eine entsprechende Bewerbung des Studienangebots auch im europäischen Raum wird daher angeraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Integration von Forschung und Lehre ist nach eigener Aussage ein wesentlicher Pfeiler für die GIU. Dabei verfolgt die Fakultät einen Forschungsplan und alle hauptamtlich Lehrenden sind gehalten, sich in ihrer Forschung weiterzuentwickeln und entsprechend zu veröffentlichen. Dies gilt für Professor:innen und entsprechend auch Lehrende auf Qualifizierungsstellen (Post- und Praedoc, Assisten:tinnen auf Masterebene). Die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen/Ausstellungen wird durch die Universität unterstützt (eine Konferenz im Jahr pro Fakultätsmitglied; auch Journalbeiträge werden bei Bedarf finanziell unterstützt).

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in vertiefenden Modulen der Wahlgebiete und bei der Erstellung und Verteidigung von Abschlussarbeiten berücksichtigt. Die Aktualität des Praxisbezugs wird durch eine Vielzahl von Exkursionen unterstützt.

Die ständige Aktualisierung der Diskussion findet Niederschlag auch in der Ausgestaltung der Studiengänge. An der Fakultät ist zu diesem Zweck das Komitee für Academic Quality Improvement eingerichtet, das die Qualität, Aktualität und Einhaltung von Standards sicherstellt und dabei auch mit externen Experten zusammenarbeitet. Das Curriculum wird so gemäß Auskunft im Selbstbericht regelmäßig entsprechend dem Standort fachlich, inhaltlich, gestalterisch sowie didaktisch-methodisch hinterfragt und bei Bedarf angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den vorgelegten Unterlagen wie auch aus den Eindrücken in den Gesprächen mit den Lehrenden wird eine überzeugende Forschungsaktivität der Studiengangsverantwortlichen erkannt. Entsprechende Fragestellungen und Fachdiskurse werden durch den im Selbstbericht beschriebenen Prozess und unter Verantwortung des Curriculum-Komitees sowie durch Exkursionen, Ausstellungen und weitere Aktivitäten des Fachbereichs sichtbar in die Lehre und den Studienalltag integriert.

Bereits im Bachelorstudiengang soll nach Wahrnehmung des Gutachtergremiums eine gelungene Heranführung an Forschungsfragen und wissenschaftliche Arbeitsweisen erfolgen, die als solide Grundlage für das Masterstudium bewertet wird.

Das Gutachtergremium kommt somit zu dem Schluss, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in der Gestaltung der Studiengänge gegeben ist und eine stetige inhaltliche Weiterentwicklung auf Modulebene erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der GIU misst laut Selbstbericht den Grad der Erfüllung der angestrebten Studienprogrammziele in drei Phasen des studentischen Lebenszyklus‘:

- während ihres Studiums an der GIU, um zufriedenstellende Fortschritte auf dem Weg zum angestrebten Abschluss zu gewährleisten,
- beim Studienabschluss im Hinblick auf Abschlussnote, die Abschlussquote und die Vermittlungsquote,
- nach Abschluss des Studiums für Alumni in den ersten Jahren durch Alumni- und Arbeitgeberbefragungen.

Die Methoden und Instrumente zur Umsetzung des Qualitätsmanagements folgen dem bereits ausgebauten QM-System, einschließlich der dafür erforderlichen IT-Unterstützung. Die Verfahren zur Qualitätssicherung in den Bereichen Kursvorbereitung und -durchführung, Bewertung des Studienfortschritts (pro Kurs/insgesamt), Graduierung und auch nach dem Studienabschluss sind im „Qualitätssicherungskonzept für Lehre und Forschung“ ausgeführt.

Im Nachgang der Begutachtung hat die GIU dieses Konzept in einer erweiterten und auf Englisch übersetzten Fassung vorgelegt. Prinzipiell wird in dieser überarbeiteten Version des Qualitätssicherungskonzepts zwischen Qualitätssicherung in der Lehre und Qualitätssicherung in der Forschung unterschieden und sowohl auf Prozesse als auch Verantwortlichkeiten eingegangen. Neben der Richtlinie für Lehrende (etwa zur Kursvorbereitung und -durchführung) sind darin Prozesse zur Erhebung und zum Umgang mit evaluationsrelevanten Daten (aus Studierendenbefragungen und -statistiken) beschrieben. Auch ist festgelegt, wie einzelne Qualitätssicherungsprozesse zu einem zyklischen Qualitätskreislauf zusammengefügt werden.

Die Anlage „Academic Quality Monitoring and Improvement Procedures“ führt dabei einzelne Prozessschritte, Akteure und Verantwortlichkeiten zu einem Gesamtbild zusammen; Die Anlage „Instructor's Course Evaluation and Improvement“ erläutert die Lehrveranstaltungsevaluation; Die Anlage „Module Success Report“ bildet ab, wie die Qualität eines Moduls für die weitere Entwicklung dokumentiert wird.

Verantwortlich für die Implementierung ist die Studiengangleitung in Zusammenarbeit mit der fachbereichsübergreifenden QM-Leitung. Auf Vorlage des Komitees für Academic Quality Improvement kann der Fakultätsrat Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs diskutieren und deren Umsetzung verfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im vorgelegten Qualitätssicherungskonzept der GIU für Lehre und Forschung sind die Ziele des Qualitätsmanagements in differenzierter Weise formuliert. Auch gehen u.a. die Überprüfung zur Erreichung der Qualifikationsziele, eine Dezentralisierung des QM durch Curricula-Komitees und Peer-Review Ansätze aus dem Dokument hervor.

Zudem wird ein Qualitätskreislauf („Plan-Do-Check-Act“) skizziert, der die Auswertung von statistischen Daten und Evaluationsergebnissen beinhaltet, der eine kontinuierliche Verbesserung der Studienprogramme sicherstellen soll; für die optionalen Double Degree-Varianten ist dabei dargestellt, an welcher Stelle die Partnerhochschule in den Prozess eingebunden wird.

Ob die Qualifikationsziele der begutachteten Studiengänge erreicht werden, soll während des Studiums durch Lehrevaluationen, bei Studienabschluss durch Erfassung der Studienleistungen und Abschlussnote sowie auch durch eine Alumni-Befragung in den ersten Jahren nach Studienabschluss überprüft werden. Somit sind Studierende sowie Absolvent:innen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung angemessen beteiligt.

Da zum Begutachtungszeitpunkt noch keine Studierenden im Bachelor eingeschrieben sind und im Master noch keine repräsentative Anzahl an Absolvent:innen verzeichnet wird, steht die Validierung der Qualifikationsziele vorerst aus. Eine regelmäßige Lehrevaluation findet hingegen im Masterstudiengang bereits jetzt immer zu Semesterende statt. Dazu wurde im unmittelbaren Anschluss an die Begutachtungsgespräche ein standardisierter Musterfragebogen nachgereicht, der nach Angaben der GIU zum Wintersemester 2023/24 um die explizite Frage nach dem Workload erweitert wurde, weswegen bei früheren Evaluationen der Aspekt noch nicht berücksichtigt war. Auch ist eine Freitexteingabe für zusätzliche Anliegen der Studierenden standardmäßig vorgesehen. Die Fragebögen werden durch das Campusmanagementsystem automatisiert und anonym versendet und ausgewertet. Lehrende sind laut Qualitätssicherungskonzept angehalten, die wichtigsten Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Lehrende haben nach Auskunft der GIU zudem die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Aspekte abzufragen.

Die Verantwortlichkeiten und einzelne Prozessschritte lassen sich aus dem Qualitätssicherungskonzept ableiten. Verantwortlich für die Implementierung der Qualitätssicherungsinstrumente ist demnach die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit der fachbereichsübergreifenden QM-Leitung. Initiiert durch das Academic Improvement Committee (ehem. Curriculum-Committee, welches in Abgrenzung zum studentischen Curriculum-Committee in jüngster Vergangenheit umbenannt wurde und sich derzeit noch im Aufbau befindet) jeder Fakultät kann der Fakultätsrat Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs diskutieren und deren Umsetzung verfolgen. Änderungen von Studienprogrammen werden hingegen im University-Council diskutiert und beschlossen.

Die Gremienstruktur ist in einem separaten Dokument abgebildet und beschreibt die Zuständigkeiten und Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse. Darunter befinden sich sowohl anlassbezogene Funktionseinheiten (bspw. Graduation Committee, Disciplinary Committee etc.) sowie feste Gremien (bspw. Student Curriculum Committee, Research and Cooperation Committee etc.).

Hinsichtlich der Anforderung eines systematischen Monitorings in den begutachteten Studiengängen lässt sich feststellen, dass eine lückenlose Evaluationspraxis bereits installiert ist und durchgeführt wird. Auch hat sich das Gutachtergremium in den Gesprächen davon überzeugt, dass Feedback aufgegriffen und berücksichtigt wird.

Mit Blick auf die Dokumentation des vorgesehenen Qualitätssicherungsprozesses, welche im Qualitätskonzept niedergelegt sind, wurde jedoch zunächst die Notwendigkeit gesehen, einzelne Prozessschritte genauer zu definieren und zu einem umfassenden Gesamtbild zusammenzufügen, das den skizzierten Regelkreis bis zur Maßnahmenumsetzung transparent und verbindlich verankert. Auch bestehende Qualitätssicherungsinstrumente (Fragebogen nicht nur für Studierende, sondern auch für Teaching Assistants und Lehrende; Kursberichte, Beschwerdemanagement etc.) sollten im Prozess verortet und mit Erhebungszyklen versehen werden. Auch wies das Gutachtergremium darauf hin, dass die Strukturen, Konzepte und Prozesse vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung der Hochschule auf Englisch hochschulweit verfügbar gemacht werden sollten.

Als Reaktion auf die gutachterlichen Anregungen wurde das Qualitätssicherungssystem überarbeitet und ergänzt, sodass dieses nun als geeignete Zusammenführung einzelner Prozess- und Erhebungsschritte wahrgenommen wird, um eine nachhaltig hohe Studienqualität sicherzustellen. Das Dokument ist nun nach Angaben der GIU in zweisprachiger Fassung zusammen mit den englischsprachigen Anhängen auf dem File-Server für die Fakultäten publiziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Belange im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit werden auf Hochschulebene von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen und in den erforderlichen Kanälen thematisiert. Hierzu existiert ein (undatiertes) „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit“.

Ein weiterer akademischer Aufstieg wird unterstützt durch die Flexibilisierung von Lehrverpflichtung und Qualifizierungszielen vor allem bei Schwangerschaften.

Die Hochschule begrüßt Bewerbungen von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Bewerbungen und Studienleistungen werden vor dem gleichen akademischen Hintergrund bewertet. Die Universität bietet, wo angemessen, zusätzliche Dienstleistungen und Einrichtungen an. Ein Rampenzugang zum Gebäude, Aufzüge mit breiten Türen und entsprechende sanitäre Einrichtungen sind auf dem Campus vorhanden.

Für Studierende mit besonderen Bedürfnissen ist in Artikel 20 GSER ein Nachteilsausgleich eingerichtet, der zum einen eine möglichst hohe Barrierefreiheit gewährleisten soll, in begründeten Fällen auch spezielle Prüfungsarrangements ermöglicht. Studierende mit besonderen Bedürfnissen werden ermutigt, die GIU bereits vor der Bewerbung zu besuchen, um zu beurteilen, ob ihre besonderen Anforderungen erfüllt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der allgemeinen Prüfungsordnung vorgesehene Regelung zum Nachteilsausgleich sieht für Studierende in besonderen Lebenslagen Anpassungen von Prüfungsmodalitäten vor, die vom Gutachtergremium als angemessen bewertet werden.

Dem Selbstbericht wurde zudem ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit beigelegt, das in erster Linie auf die Aufgaben und Wirkungsbereiche einer Gleichstellungsbeauftragten eingeht; diese ist nach Angaben der Hochschulleitung bereits eingesetzt und „berät und unterstützt die Leitung und die zentralen Gremien der GIU bei der Umsetzung des staatlichen Gleichstellungsauftrags, setzt sich für die Chancengleichheit aller Geschlechter ein und hat die Aufgabe alle Talente zu fördern, wobei alle Positionen und Gremien für alle unabhängig von ihrer persönlichen Lebenssituation und Herkunft offen stehen“ (vgl. Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, S. 1). Das Konzept wird daher als gelungener Aufschlag im Bereich Gleichstellung gewertet, bei dem das Gremium bereits mit der Stellungnahme und den zugehörigen Nachreichungen erkennt, dass dieses mit der weiteren Entwicklung der Hochschulstrukturen ebenso weiterentwickelt wird. Nach Angaben der GIU in der Stellungnahme wird eine englischsprachige Fassung hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.

Die Geschlechterverteilung in den beiden begutachteten Studiengängen selbst zeichnet ein erfreuliches Bild: Bei den bestehenden Professuren und Lehrbeauftragten ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen, unter den Studierenden befinden sich laut statistischen Angaben der GIU ausschließlich weibliche Studierende.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre besteht eine strategische Kooperation zwischen der GIU und der German University in Cairo. Beide Parteien haben vereinbart, die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zu intensivieren und den Austausch von Studierenden und Mitarbeiter:innen zu initiieren.

In diesem Zusammenhang haben beide Parteien im Rahmen eines Double Degree Agreements die Verleihung eines Doppelabschlusses auf Bachelor- und Masterniveau in den verschiedenen Disziplinen vereinbart, so auch in den begutachteten Studiengängen „Design“ (B.A. und M.A.).

GIU und German University in Cairo haben einen gemeinsamen Ausschuss zur Verwaltung und Entwicklung des Double-Degree-Programms (Academic Council) eingerichtet, dem seitens der GIU jeweils die Studiengangleitung sowie ein zusätzliches, von jeder Institution benanntes Mitglied als Ansprechperson angehören. Zu allen studiengangsspezifischen Fragen werden Vertreter:innen der jeweiligen Studiengänge gehört bzw. zu den Ausschusssitzungen eingeladen. Der Ausschuss tagt einmal pro Semester oder einmal pro Studienjahr (Videokonferenz möglich).

Die Partnerhochschulen streben auch eine Vernetzung von Forschungsaktivitäten an, um möglichst Synergien von personellen und sächlichen Ressourcen zu nutzen. Zu diesem Zweck wird u.a. der

Austausch von Forschenden auf der Ebene sowohl von Professoren als auch Nachwuchswissenschaftlern sowie die gemeinsame Betreuung von postgraduierten Studierende gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen den beiden Partnerhochschulen umfasst neben einer strategischen Kooperationsvereinbarung zur Weiterentwicklung von Forschung und Lehre auch eine Nutzungsvereinbarung des Campus in Berlin sowie ein explizites Double Degree Agreement. Art und Umfang der Kooperation sind somit auf verschiedenen Ebenen gesichert.

Das Double Degree Agreement, welches auch die begutachteten Studiengänge umfasst, definiert neben Formalitäten (z.B. Anrechnungs- und Zulassungsbelangen) auch finanzielle und operative Verantwortlichkeiten und die Rahmenbedingungen des Studierendenaustausches. Zur Sicherung der Qualität ist ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet, der die Weiterentwicklung der Studienprogramme vor dem besonderen Hintergrund des Doppelabschlussprogramms gemeinsam betreut und auch Lehrevaluationen und weitere Qualitätssicherungen diskutiert und festlegt. Dabei können auch weitere Vertreter:innen der Studiengänge eingeladen werden.

Die getroffene Vereinbarung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen, um eine gute Studienqualität im Doppelabschlussprogramm sicherzustellen. Die Gültigkeit des Double Degree Agreements beträgt immer vier Jahre. Das Gremium sieht keinen Grund, an einer Folgevereinbarung zu zweifeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Auf Grund von Bahnstreiks an beiden Begehungstagen musste die Begehung vor Ort kurzfristig auf ein online-Format umgestellt werden. Dabei wurden alle vorgesehenen Gesprächsrunden aufrechterhalten und eine Präsentation der Ressourcenausstattung per Videoschaltung sowie per Bildpräsentation durchgeführt.
- Im unmittelbaren Anschluss an die Begehung wurden weiterführende Fragen des Gutachtergremiums zur personellen Ausstattung schriftlich beantwortet sowie die Präsentationsmaterialien zur Verfügung gestellt und der Musterfragebogen zur studentischen Lehrevaluation nachgereicht.
- Als Reaktion auf den Akkreditierungsbericht, der der GIU am 9. Februar 2024 vorgelegt wurde, hat die Hochschule am 27. Februar 2024 mit einer Stellungnahme und Nachreichungen reagiert. Im Einzelnen wurden dabei folgende Unterlagen überarbeitet:
 - Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
 - Nutzungsvereinbarung GIU-GUC (Entwurf)
 - Studiengangprofil des Masterstudiengangs
 - Diversity Strategy – Equal Opportunities at GIU
 - Qualitätssicherungskonzept
 - Academic Quality Monitoring and Improvement Procedures
 - Instructor Course Evaluation and Improvement
 - Module Success Report Template

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- Prof. Judith Glaser, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt, Lehrgebiet Neoanaloge Objektgestaltung / Design in digitalen Lebens- & Wissenswelten
- Prof. Dr. Maria Peters, Universität Bremen, Fachgebiet Kunstpädagogik (konnte nicht an der Vor-Ort Begehung teilnehmen und beteiligte sich daher auf Aktenlage am Verfahren)
- Prof. Ralph Tille, Hochschule der Medien Stuttgart, Fachgebiet Design interaktiver Medien

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl. Kerstin Amend, Geschäftsführende Gesellschafterin bei STANDARD RAD. GmbH Grafik Design, Frankfurt/Main

c) Vertreterin der Studierenden

- Isabel Seelmann, Studierende im Studiengang „Philosophie“ (M.A.), Universität Leipzig

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Zu den Studiengängen liegen noch keine regulären Statistiken vor.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Design-Studio „Bike-Market“ und Werkstätten per Bildpräsentation und Beschreibung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)